

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Hauhinco Maschinenfabrik G. Hausherr, Jochums GmbH & Co. KG

(Stand: 01.03.2018)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Bestellungen oder Aufträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichender oder über sie hinausgehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennehmen. Entgegenstehende oder abweichende oder über die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen hinausgehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer ist allein die schriftlich getroffene Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform (§ 126 BGB). Im Einzelfall sind mündlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer vorrangig zu beachten. Für deren Inhalt ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftragnehmer sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Auf eine Bestellung erhalten wir grundsätzlich innerhalb einer Woche eine Auftragsbestätigung. Falls wir für eine Bestellung Muster verlangen, darf die Serienlieferung und Anfertigung der Ware erst nach unserer schriftlichen Genehmigung des Musters beginnen.
- 2.2 Abweichungen von unserer Bestellung oder unserem Auftrag und den vorgelegten Unterlagen oder Änderung in der Beschaffenheit, Güte oder Leistungsfähigkeit der zu liefernden Ware oder Leistungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Sie gelten als Änderung des bisherigen Vertrags und bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- 2.3 Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt, den Auftrag oder Teile des Auftrags an einen Dritten Subunternehmer weiterzugeben, wenn und soweit es sich nicht um geringfügige Nebenarbeiten handelt. Der Auftragnehmer ist für die Leistung des Dritten verantwortlich, auch wenn wir unsere Zustimmung erteilt haben.
- 2.4 An sämtlichen Werkzeugen, Musterstücken, Fertigungsmitteln und sonstigen Gegenständen sowie an allen Informationen und Unterlagen wie insbesondere Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie technischen Daten und Beschreibungen (zusammen die „**Werkmittel**“), die wir dem Auftragnehmer zur Ausführung seines Auftrags zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie alle weiteren etwa an den Werkmitteln bestehenden Rechte vor. Die Werkmittel dürfen Dritten (einschließlich etwaiger Subunternehmer des Auftragnehmers) nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, insbesondere sind alle mitgeteilten Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen und nach unserer Wahl die Werkmittel und etwaige Vervielfältigungen (einschließlich digitaler Kopien) vollständig an uns zurückzugeben und/oder zu vernichten. Der Auftragnehmer hat die Werkmittel und etwaige Vervielfältigungen (einschließlich digitaler Kopien) ohne unsere Aufforderung nach unserer Wahl zurückzugeben und/oder zu vernichten, wenn der jeweilige Auftrag abgeschlossen ist, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist hinsichtlich der Werkmittel ausgeschlossen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 3.1 Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Preisreduzierungen, die der Auftragnehmer während der Laufzeit einer Bestellung vornimmt, gelten für alle ab Inkrafttreten erfolgenden Lieferungen. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung als Festpreise einschließlich aller Fracht- und Verpackungskosten sowie etwaiger Zölle, Gebühren, länderspezifischer Abgaben bei Auslandslieferungen, Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben. Sie enthalten auch die Kosten für alle erforderlichen technischen Unterlagen und Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, Schaltpläne, technische Zeichnungen, Druckunterlagen und Filme. Sämtliche Preise verstehen sich brutto inklusive der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, bei Mehrleistungen die Bezahlung abzulehnen und bei Minderleistungen einen entsprechenden Abzug vom vereinbarten Preis vorzunehmen. Sind aus technischen Gründen Mengentoleranzen zu erwarten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns diese rechtzeitig mitzuteilen und vor Aufnahme der Produktion unsere Zustimmung abzuwarten.
- 3.3 Abrechnungen von Leistungen im Stundenlohn müssen mit von uns anerkannten Arbeitsbescheinigungen nachgewiesen werden.
- 3.4 Kosten für die Herstellung oder Anschaffung von Werkzeugen, Formen und Vorrichtungen, die im Zusammenhang mit einer Bestellung von uns erforderlich sind, sind von uns nur zu bezahlen, wenn wir die Übernahme der Kosten schriftlich bestätigt haben und uns das Eigentum an diesen Gegenständen ohne Einschränkung übertragen wird.
- 3.5 Die Zahlung des vereinbarten Entgelts erfolgt nach unserer Wahl entweder innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt der Ware und der Rechnung abzüglich 2% Skonto oder zum Ende des auf die Lieferung und den Eingang der Rechnung folgenden Monats. Rechnungen werden

in dreifacher Ausfertigung erbeten. Sie sind gesondert zuzusenden und nicht der Warensendung beizufügen. Sie müssen genaue Bestellangaben enthalten und den Umsatzsteuersatz und –betrag gesondert ausweisen. Teilrechnungen werden nicht anerkannt.

- 3.6 Sämtliche Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung sowie der Mangelfreiheit der Ware.
- 3.7 Die Zahlung durch Scheck oder Wechsel bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Auch bei der Zahlung mit Scheck oder Wechsel sind wir zu Abzug von Skonto berechtigt.
- 3.8 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt ist oder er mit unserer Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB steht.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind, mit Ausnahme von höherer Gewalt, stets verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ist absehbar, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage sein wird, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die voraussichtliche Verzögerung so schwerwiegend, dass uns das Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, etwa weil wir infolge der Verzögerung gegen eigene vertragliche Verpflichtungen gegenüber unseren Abnehmern verstoßen würden, so sind wir berechtigt, den Auftrag bereits vor dem vereinbarten Liefertermin an einen anderen Lieferanten zu vergeben bzw. uns bei einem anderen Lieferanten mit den bestellten Waren einzudecken, ohne weiterhin gegenüber dem Auftragnehmer zur Abnahme der Waren verpflichtet zu sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns etwaige Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung zu ersetzen. Erfolgt keine Ersatzbeschaffung wie vorstehend beschrieben und leistet der Auftragnehmer nicht bis zu dem vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, so sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Leistung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Als erstattungsfähiger Schaden gilt insbesondere jeder Schadensersatz oder jede Vertragsstrafe, die wir infolge der verspäteten Leistung des Auftragnehmers berechtigterweise an unseren Kunden zahlen müssen.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, auf Kosten des Auftragnehmers an die in unserer Bestellung genannte Anschrift. Jeder Sendung sind vollständige Begleitpapiere in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die in der Bestellung genannte Bestellnummer, Zeichnungsnummer und Artikelnummer sind anzugeben. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen ohne ordnungsgemäße Begleitpapiere zu verweigern, ohne dadurch in Annahmeverzug zu geraten.
- 4.3 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände geht erst bei schriftlich bestätigter Annahme der Lieferung durch unser hierzu bevollmächtigtes Personal auf uns über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Das von uns zur Ausführung unserer Bestellung gelieferte Material bleibt unser Eigentum.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das von uns gelieferte Material pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, es auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden,

ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftragnehmer tritt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

- 5.3 Der Auftragnehmer hat das Material als unser Eigentum zu kennzeichnen und gegenüber Dritten, beispielsweise im Falle einer Pfändung auf seinem Betriebsgrundstück, auf unser Eigentum hinzuweisen. Er darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Auftragnehmer stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gelten die Vorschriften für unter Vorbehalt geliefertes Material sinngemäß. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 5.5 Die in dieser Ziffer 5 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für solche Gegenstände, an denen wir Allein- oder Miteigentum durch Be- oder Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung erwerben.

6. Einhaltung von Vorschriften

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem mindestens nach ISO 9001 zu unterhalten. Als Nachweis eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems wird der Auftragnehmer uns unaufgefordert Kopien der jeweils gültigen Zertifikate übersenden. Wir behalten uns vor, die Einhaltung der nach dem Qualitätsmanagementsystem geforderten Standards im Rahmen von Auditierungen beim Auftragnehmer zu überprüfen.
- 6.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass zu liefernde Geräte oder Anlagen den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den einschlägigen Vorschriften des VDE sowie den VDI-Richtlinien in der jeweils neuesten Fassung entsprechen und alle im Sinne dieser Vorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen bereit gestellt werden.
- 6.3 Bei Montagen und Bauarbeiten obliegt dem Auftragnehmer die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, die Einhaltung der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Absicherung des Arbeitsplatzes sowie die Absicherung der Baustelle. Bis zur endgültigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen haftet der Unternehmer für alle bei seinen Arbeiten aufkommenden Unfallschäden. Alle auf unseren Grundstücken beschäftigten Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von Auftragnehmer beauftragter Dritter haben unsere Betriebsvorschriften einzuhalten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Ist die Leistung/Lieferung des Auftragnehmers mangelhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung) und/oder Schadensersatz verlangen, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 In den Fällen der Ziff. 7.1 hat der Auftragnehmer auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB zu ersetzen. Diese Verpflichtung ist für den Auftragnehmer nicht abdingbar.
- 7.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten im Sinne der Ziff. 7.2 trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.7.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vor Durchführung einer Ersatzvornahme, unterrichten.7.5 Bei Ersatzlieferungen oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, sofern aufgrund von Umfang, Dauer und Kosten der jeweiligen Nacherfüllung von einem konkludenten Anerkenntnis des Auftragnehmers ausgegangen werden kann.
- 7.6 Der Auftragnehmer hält für die gelieferten Waren Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren bereit und wird uns bei Bedarf auch über die Gewährleistungsfrist hinaus, dann zu marktüblichen Konditionen, beliefern.
- 7.7 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen aus Produkthaftung, frei, für die die Mangel- oder Fehlerhaftigkeit der von ihm gelieferten Produkte oder die an unserem Produkt erbachten Teilleistung, einschließlich der Lieferung von Grundstoffen, ursächlich ist.

8. Rückgriff des Unternehmers

- 8.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns

tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die in unserer Bestellung genannte Betriebsstätte. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Sprockhövel, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Auftragnehmer auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- 9.2 Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CSIG - Wiener UN-Kaufrecht) und des deutschen internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Schlussvorschriften

- 10.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, undurchführbar oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.2 Der Auftragnehmer darf in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Zusammenarbeit mit uns nur hinweisen, sofern wir ihm vorab eine entsprechende schriftliche Zustimmung erteilt haben.
- 10.3 Wir speichern Daten unserer Auftragnehmer im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.